

TE Vwgh Beschluss 2026/7/8 Ra 2026/17/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §60 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 56 heute
 2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 60 heute
 2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofräte Dr. Terlitza und Dr. Kalteis als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Debeutz, LL.M., über die Revision der F C, vertreten durch Mag. DDr. Vera M. Weld, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2026, W233 2308141-2/3E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tage, Ra 2025/17/0138, verwiesen, mit dem die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (Verwaltungsgericht) vom 24. Oktober 2025, W233 2308141-1/11E, zurückgewiesen wurde. Mit diesem Erkenntnis wurde - in weitgehender Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde - der vormalige Antrag der Revisionswerberin, einer Staatsangehörigen der Volksrepublik China, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung (samt Nebenaussprüchen) sowie ein Einreiseverbot erlassen. Zur Vorgeschichte wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tage, Ra 2025/17/0138, verwiesen, mit dem die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (Verwaltungsgericht) vom 24. Oktober 2025, W233 2308141-1/11E, zurückgewiesen wurde. Mit diesem Erkenntnis wurde - in weitgehender Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde - der vormalige Antrag der Revisionswerberin, einer

Staatsangehörigen der Volksrepublik China, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK nach Paragraph 55, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung (samt Nebenaussprüchen) sowie ein Einreiseverbot erlassen.

2

Am 7. November 2025 stellte die Revisionswerberin den nunmehr hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach § 56 AsylG 2005.

Am 7. November 2025 stellte die Revisionswerberin den nunmehr hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Paragraph 56, AsylG 2005.

3

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2025 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zurück, zumal aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung verbunden mit einem rechtskräftigen Einreiseverbot vorliege und der Revisionswerberin daher gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2025 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zurück, zumal aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung verbunden mit einem rechtskräftigen Einreiseverbot vorliege und der Revisionswerberin daher gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe.

4

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die dagegen gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

In der gesonderten Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. für viele VwGH 5.5.2026, Ra 2025/17/0106, mwN). In der gesonderten

Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht vergleiche , für viele VwGH 5.5.2026, Ra 2025/17/0106, mwN).

10

Die vorliegende Revision behauptet in ihren Ausführungen zur Zulässigkeit das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, weil das angefochtene Erkenntnis von der bisherigen - jedoch nicht näher bezeichneten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche. Es entspreche „der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Rückkehrentscheidungen bei Beurteilung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG nicht zu berücksichtigen sind, wenn diese so fehlerhaft sind, dass sie als 'rechtliches Nullum' zu betrachten sind.“ Da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 in diesem Sinn „absolut nichtig“ sei, bestehe „in Wahrheit gar keine Rückkehrentscheidung“, sodass in Bezug auf den auf § 56 AsylG 2005 gestützten Antrag der Revisionswerberin vom 7. November 2025 eine Sachentscheidung hätte ergehen müssen. Die vorliegende Revision behauptet in ihren Ausführungen zur Zulässigkeit das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, weil das angefochtene Erkenntnis von der bisherigen - jedoch nicht näher bezeichneten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche. Es entspreche „der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Rückkehrentscheidungen bei Beurteilung der Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG nicht zu berücksichtigen sind, wenn diese so fehlerhaft sind, dass sie als 'rechtliches Nullum' zu betrachten sind.“ Da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 in diesem Sinn „absolut nichtig“ sei, bestehe „in Wahrheit gar keine Rückkehrentscheidung“, sodass in Bezug auf den auf Paragraph 56, AsylG 2005 gestützten Antrag der Revisionswerberin vom 7. November 2025 eine Sachentscheidung hätte ergehen müssen.

11

Mit diesen Ausführungen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan, zumal es die Revision unterlässt, konkret - unter Angabe zumindest jeweils einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - anzugeben, von welcher Rechtsprechung das Verwaltungsgericht nach Ansicht der Revisionswerberin abgewichen sein soll (vgl. für viele VwGH 31.3.2025, Ra 2025/17/0018, mwN). Mit diesen Ausführungen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan, zumal es die Revision unterlässt, konkret - unter Angabe zumindest jeweils einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - anzugeben, von welcher Rechtsprechung das Verwaltungsgericht nach Ansicht der Revisionswerberin abgewichen sein soll vergleiche , für viele VwGH 31.3.2025, Ra 2025/17/0018, mwN).

12

Vielmehr wurde - abermals - eine angebliche, aber tatsächlich nicht bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bloß behauptet (vgl. bereits VwGH 27.7.2022, Ra 2022/17/0113). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird sohin nicht aufgezeigt. Vielmehr wurde - abermals - eine angebliche, aber tatsächlich nicht bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bloß behauptet vergleiche , bereits VwGH 27.7.2022, Ra 2022/17/0113). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird sohin nicht aufgezeigt.

13

Dass es Art. 8 EMRK - entgegen der offenbar auch der hier gegenständlichen Revision zugrunde liegenden Annahme - wegen der Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 zu beantragen, nicht gebietet, Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 AsylG 2005 trotz des Vorliegens des Versagungsgrundes gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 zu erteilen, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt (siehe VwGH 14.8.2024, Ra 2022/17/0045, mwN). Dass es Artikel 8, EMRK - entgegen der offenbar auch der hier gegenständlichen Revision zugrunde liegenden Annahme - wegen der Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, AsylG 2005 zu beantragen, nicht gebietet, Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 trotz des Vorliegens des Versagungsgrundes gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 zu erteilen, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt (siehe VwGH 14.8.2024, Ra 2022/17/0045, mwN).

14

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 nach der Aktenlage noch am selben Tag der Revisionswerberin zugestellt und somit trotz Erhebung einer Revision gegen das damalige Erkenntnis rechtskräftig wurde (zB VwGH 9.11.2023, Ra 2023/22/0086, mwN), sodass es im Hinblick auf den

hier verfahrensgegenständlichen Antrag vom 7. November 2025 im Rahmen des § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 jedenfalls berücksichtigt werden durfte. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 nach der Aktenlage noch am selben Tag der Revisionswerberin zugestellt und somit trotz Erhebung einer Revision gegen das damalige Erkenntnis rechtskräftig wurde (zB VwGH 9.11.2023, Ra 2023/22/0086, mwN), sodass es im Hinblick auf den hier verfahrensgegenständlichen Antrag vom 7. November 2025 im Rahmen des Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 jedenfalls berücksichtigt werden durfte.

15

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

16

Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 8. Juli 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026170023.L00

Im RIS seit

04.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at